

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die

Durchführung der Brandverhütungsschau

in der Stadt Voerde vom 30.09.2016

Inhaltsangabe:

- § 1 Zweck der Brandverhütungsschau
- § 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr
- § 8 Rechtsbehelfe
- § 9 Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Voerde vom 30.09.2016

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 16.12.2015, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 422) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrheinwestfalen (JustG NRW) vom 28. Januar 2010 (GV.NRW. S.30), in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung und die Anlagen 1 und 2 der Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Voerde vom 16.12.1998 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 31.10.2001) außer Kraft.

**Gebührensätze
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschau
in der Stadt Voerde vom 30.09.2016**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Voerde vom 30.09.2016 gelten folgende Regelsätze:

- 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
je angefangene Stunde pauschal 20,45 Euro

- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand eines Verwaltungsmitarbeiters (Berechnung nach KGSt 2016)**
je angefangene halbe Stunde pauschal 25,50 Euro

**Aufstellung der Objekte für die Gebührensatzung
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Voerde vom 30.09.2016**

Objekte

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 1.2 Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
- 1.3 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen
- 1.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
- 1.5 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) ab 9 Betten
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
- 2.5 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen ab 100 Personen
- 2.6 Gebäude mit Filmvorführungen ab 100 Personen
- 2.7 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
- 2.8 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen ab 5000 Plätzen

3. Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

- 3.1 Schank-/Speisewirtschaften ab 400 Plätzen

4. Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

- 4.1 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen
- 4.2 Schank-/Speisewirtschaften mit mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig ab 50 Personen
- 4.3 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

5. Unterrichtsobjekte

- 5.1 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 5.2 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
- 5.3 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 5.4 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig ab 50 Personen

6. Hochhausobjekte

- 6.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

7. Verkaufsobjekte

- 7.1 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 7.2 Gemeinschaftsladenzentralen mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 7.3 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 7.4 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

8. Verwaltungsobjekte

- 8.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 8.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

9. Ausstellungsobjekte

- 9.1 Museen
- 9.2 Messegebäude

10. Garagen

- 10.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 10.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

11. Gewerbeobjekte

- 11.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 1600 qm
- 11.2 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 800 qm
- 11.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 1600 qm
- 11.4 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 800 qm
- 11.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 11.6 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 200 qm
- 11.7 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 11.8 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 11.9 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 11.10 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 11.11 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 11.12 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche

12. Sonderobjekte

- 12.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 12.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
- 12.3 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 12.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 12.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung
- 12.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 12.7 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 12.8 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 30.09.2016

H a a r m a n n
Bürgermeister